

Sonderaktion

vom 10. Februar 2020

betreffend die Subventionierung von « Nachfüllung Handfeuerlöcher »

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf das Reglement vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGV),

gestützt auf Artikel 51 des Reglements vom 20. Juni 2018 der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf Artikel 27 des Ausführungsreglements vom 27. Juni 2018 des Reglements der Kantonalen Gebäudeversicherung über Beitragsleistungen;

gestützt auf:

Zur Förderung besonderer Aktionen im Bereich der Prävention hat die Kantonale Gebäudeversicherung Freiburg (nachfolgend: KGV) die Möglichkeit, gezielte Beitragsleistungen auszurichten für Objekte, welche nicht in ihrem Reglement über Beitragsleistungen aufgeführt sind. Die Direktion der KGV ist zuständig für die Festlegung der Einzelheiten und Voraussetzungen für diese Beitragsleistungen.

Die besondere Aktion « Nachfüllung Handfeuerlöcher » besteht darin, eine Beitragsleistung zu gewähren für die Nachfüllung von Handfeuerlöschern, die eingesetzt worden sind, um einen Brand im Innern oder in der Nähe eines Gebäudes zu bekämpfen, bzw. zu löschen.

Das dadurch angestrebte Präventionsziel lässt sich folgendermassen zusammenfassen: Förderung des Gebrauchs von Handfeuerlöschern zur Verhinderung von Schadenereignissen und Schäden. Fakt ist, jedes Jahr kommt es zu Bränden im Kanton Freiburg, sowohl am Arbeitsplatz als auch im privaten Umfeld. Bei solchen Vorkommnissen sind die richtigen Reflexe mit den richtigen Mitteln in den ersten Sekunden und Minuten entscheidend. Sie tragen massgeblich zur Schadensminderung bei.

Konkret umgesetzt wird das Ziel mit der Subventionierung der Nachfüllung von Handfeuerlöschern.

beschliesst:

Art. 1 Voraussetzungen

¹ Voraussetzungen für die Sonderaktion der Subventionierung « Nachfüllung Handfeuerlöcher » sind folgende:

- a) einen Handfeuerlöscher benutzt haben, um einen Brand im Kanton Freiburg zu bekämpfen;
- b) den Handfeuerlöscher benutzt zu haben, um ein Gebäude zu schützen (bis 20m Abstand vom Gebäude);
- c) die Subvention mit den entsprechenden Belegen beantragen (Rechnung der Befüllung und Foto des Schadenfalls).

² Die Subvention wird nicht vergeben in folgenden Fällen:

- a) Befüllen von Handfeuerlöschern im Rahmen einer Schulung oder einer regelmässigen Kontrolle;

b) Einsatz zum Schutz eines Gutes in mehr als 20m Distanz zu einem Gebäude.

³ Die Feuerwehrorganisationen sind vom Kreis der Leistungsberechtigten ausgeschlossen und haben keinen Anspruch auf diese Subvention.

Art. 2 Dauer

¹ Die Sonderaktion « Nachfüllung Handfeuerlöscher » beginnt am 1. Januar 2020.

² Sie ist zeitlich unbefristet.

Art. 3 Verfahren

¹ Der Leistungsberechtigte füllt das Antragsformular für die Subvention aus und legt die erforderlichen Belege bei.

² Nach Eingang des Subventionsantrags für die Nachfüllung eines oder mehrerer Handfeuerlöscher(s) prüft das Departement Prävention und Intervention der KGV die Erfüllung der Vergabevoraussetzungen für die Subvention gemäss Art. 1 dieser Sonderaktion.

³ Wenn die Voraussetzungen zur Vergabe der Beitragsleistung erfüllt sind, wird der Leistungsberechtigte über den Entscheid informiert, und der Subventionsbetrag wird an ihn überwiesen.

Art. 4 Betrag

¹ Die Beitragsleistung der KGV für die Sonderaktion « Nachfüllung Handfeuerlöscher » sind auf 50% der Kosten für die Nachfüllung festgelegt.

Art. 5 Inkrafttreten

¹ Diese Sonderaktion tritt in Kraft am 10. Februar 2020.

IM NAMEN DER DIREKTION

Jean-Claude Cornu

Direktor

Didier Carrard

Vizedirektor